

## 1. Abgrenzungen

Als Banken gelten Unternehmen,

- die hauptsächlich im Finanzbereich tätig sind,
- die ihre Mittel durch das Entgegennehmen von Publikumseinlagen beschaffen oder die sich bei mehreren Banken, die nicht massgeblich an ihnen beteiligt sind, refinanzieren und
- die ihre Mittel zur Finanzierung einer unbestimmten Zahl von Personen oder Unternehmen verwenden, mit denen sie keine wirtschaftliche Einheit bilden.<sup>1</sup>

Die Auskunftspflicht beschränkt sich auf Banken (siehe auch Abschnitt 1, *Banken*). Die auskunftspflichtigen Banken sind grundsätzlich rechtlich selbständige Unternehmen, können aber auch – wie bei den Filialen ausländischer Banken – die Form einer rechtlich unselbständigen Filiale haben (siehe auch Abschnitt 4, *Bankengruppen*).

Die SNB bestimmt die für die jeweilige Statistik auskunftspflichtigen Banken anhand von geografischen und ökonomischen Kriterien. Sie führt eine Vollerhebung durch, sofern die Daten, die mit einer Teilerhebung gewonnen werden können, nicht repräsentativ und aussagekräftig sind.<sup>2</sup>

Die hier publizierten Statistiken basieren vorwiegend auf Vollerhebungen. Auf Ausnahmen wird im Abschnitt 7, *Erhebungen*, sowie in den davon betroffenen Tabellen hingewiesen.

Die Meldepflicht beschränkt sich auf Banken mit Standort im Inland. Für Statistiken, die den Franken-Währungsraum betreffen, werden die Banken mit Standort in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein gleichermassen zum Inland gezählt. Bei Statistiken, die den schweizerischen Bankensektor beschreiben, gehören dagegen lediglich die Banken mit Standort in der Schweiz zum Inland (siehe auch Abschnitt 2, *Währungsvertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein*).

Gegenstand der vorliegenden Publikation ist der schweizerische Bankensektor. Daher werden ausschliesslich Daten von Banken mit Standort in der Schweiz publiziert.

Genauere Angaben zu den ökonomischen Kriterien sind im Abschnitt 7, *Erhebungen*, zu finden.

Die Schweizerische Nationalbank unterscheidet die drei Erhebungsstufen *Bankstelle*, *Unternehmung* und *Konzern*. Zu jeder dieser Erhebungsstufen gehört eine bestimmte Menge sogenannter Geschäftsstellen, deren Geschäfte durch das auskunftspflichtige Institut gemeldet werden.

Als Geschäftsstellen gelten Sitze, Tochtergesellschaften und Filialen. Mit Filialen sind alle rechtlich unselbständigen Geschäftsstellen gemeint. Dazu zählen Zweigniederlassungen, Agenturen oder Vertretungen im Sinne des Bundesge-

**Banken**

**Auskunftspflichtige Institute**

**Geografische Kriterien**

**Ökonomische Kriterien**

**Erhebungsstufen**

<sup>1</sup> SR 952.02: Verordnung über die Banken und Sparkassen (Bankenverordnung, BankV), insbesondere Art. 2a.

<sup>2</sup> SR 951.131: Verordnung zum Bundesgesetz über die Schweizerische Nationalbank (Nationalbankverordnung, NBV), insbesondere Art. 4 ff.

## Abgrenzungen der Erhebungsstufen

setzes über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz, BankG)<sup>3</sup>. Die Tochtergesellschaften sind rechtlich selbständige Banken.

- Die Erhebungsstufe **Bankstelle** umfasst alle Geschäftsstellen im Inland (siehe auch Abschnitt 1, *Geografische Kriterien*). Dazu gehören auch nach ausländischem Recht organisierte Zweigniederlassungen und Agenturen im Inland. Nach ausländischem Recht organisierte Vertretungen im Inland werden dagegen nur erfasst, wenn sie einer dieser Zweigniederlassungen angehören.
- Zur Erhebungsstufe **Unternehmung** gehören die Geschäftsstellen der Erhebungsstufe **Bankstelle** sowie deren Filialen im Ausland.
- Die Erhebungsstufe **Konzern** umfasst die Geschäftsstellen der Erhebungsstufe **Unternehmung** sowie deren Tochtergesellschaften im Ausland.

## Konsolidierung

- Auf der Erhebungsstufe **Bankstelle** meldet jede auskunftspflichtige Bank ihre eigenen Geschäfte konsolidiert mit denjenigen ihrer Filialen im Inland.
- Auf der Erhebungsstufe **Unternehmung** meldet jede auskunftspflichtige Bank ihre eigenen Geschäfte konsolidiert mit denjenigen ihrer Filialen im In- und Ausland.
- Auf der Erhebungsstufe **Konzern** meldet jede auskunftspflichtige Bank ihre eigenen Geschäfte konsolidiert mit denjenigen ihrer Filialen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland. Tochtergesellschaften im Inland sind auf der Erhebungsstufe **Konzern** nicht mehr selbst meldepflichtig.

## Ausnahme Raiffeisenbanken

Die Raiffeisenbanken werden im Rahmen dieser Publikation als wirtschaftliche Einheit betrachtet, obwohl es sich um rechtlich selbständige Banken handelt. Die Daten für diese Bankengruppe werden daher in konsolidierter Form erhoben. Sie umfassen alle Raiffeisenbanken, Raiffeisen Schweiz und weitere Gruppengesellschaften.

## Aufteilung von Bilanz- und Ausserbilanzpositionen nach In- und Ausland

In einigen Tabellen wird zwischen Bilanz- und Ausserbilanzpositionen im In- und Ausland unterschieden. Als Unterscheidungsmerkmal dient grundsätzlich das Domizilprinzip, also der Geschäfts- oder Wohnsitz des Gläubigers, des Schuldners oder – bei Wertpapieranlagen – des Emittenten. Besondere Kriterien gelten jedoch für:

- Forderungen und Verpflichtungen aus dem Interbankengeschäft gegenüber Filialen ausländischer Banken in der Schweiz: Sie zählen zum Inland.
- Noten und Münzen: Die Zurechnung erfolgt nach dem Standort der Noten und Münzen.
- Hypothekarisch gedeckte Forderungen gegenüber Kunden: Massgebend ist der Standort des Pfandobjekts.
- Liegenschaften: Die Zuteilung erfolgt nach dem Standort der Liegenschaft.
- Von Banken selber emittierte Wertschriften: Die Zuteilung erfolgt nach dem Ort der Emission.

Die Geschäfte gegenüber dem Fürstentum Liechtenstein werden dem Inland zugerechnet.

<sup>3</sup> SR 952.0. Siehe auch SR 952.111: Verordnung über die ausländischen Banken in der Schweiz (Auslandbankenverordnung, ABV).

## 2. Rechtsgrundlagen

Gemäss Art. 14 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Schweizerische Nationalbank (Nationalbankgesetz, NBG)<sup>4</sup> kann die Nationalbank zur Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben und zur Beobachtung der Entwicklung auf den Finanzmärkten die dazu erforderlichen statistischen Daten erheben. Die Nationalbank legt in der Nationalbankverordnung<sup>5</sup> fest, welche Angaben in welchem zeitlichen Abstand geliefert werden müssen (Art. 15 Abs. 3 NBG).

Die Nationalbank hat über die erhobenen Daten das Geheimnis zu wahren (Art. 16 Abs. 1 NBG). Sie veröffentlicht die erhobenen Daten in Form von Statistiken. Zur Wahrung der Geheimhaltung werden die Daten zusammengefasst (Art. 16 Abs. 2 NBG).

Aufgrund des Währungsvertrags zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein<sup>6</sup> kann die Nationalbank von den liechtensteinischen Banken die gleichen statistischen Angaben verlangen wie von den Banken in der Schweiz. Die Angaben der liechtensteinischen Banken dürfen in den veröffentlichten Statistiken nicht gesondert ausgewiesen werden.

Gegenstand der vorliegenden Publikation ist der schweizerische Bankensektor. Daher werden ausschliesslich Daten von Banken mit Standort in der Schweiz erhoben und veröffentlicht (siehe auch Abschnitt 1, *Geografische Kriterien*).

## 3. Rechnungslegungsvorschriften

Die Jahresrechnungen der Banken – Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang – sind die wichtigste Datengrundlage dieser Publikation. Die Banken haben bei der Erstellung der Jahresrechnung die in Art. 24 BankV festgehaltenen Grundsätze zu befolgen. Deren Auslegung ist Sache der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA)<sup>7</sup> und wird von dieser in den Richtlinien zu den Rechnungslegungsvorschriften (FINMA-RS 08/2)<sup>8</sup> veröffentlicht.<sup>9</sup> Entsprechend werden auch in dieser Publikation die Gliederung und die Terminologie der relevanten Gesetze, Verordnungen und Richtlinien übernommen.<sup>10</sup>

Im Februar 1995 wurde die Gliederung des Jahresabschlusses in der Bankenverordnung neu festgelegt. Die Banken mussten diese detailliertere Mindestgliederung bis spätestens Ende 1996 übernehmen. Die neuen Angaben konnten grösstenteils mit den alten Werten verknüpft werden und können daher als durchgehende Zeitreihen publiziert werden. In einzelnen Fällen ist ein Vergleich mit früheren Jahren jedoch nicht möglich. In diesen Fällen werden nur Daten ab 1996 veröffentlicht.

**Rechtsgrundlagen  
zur Datenerhebung**

**Vertraulichkeit**

**Währungsvertrag  
zwischen der  
Schweizerischen  
Eidgenossenschaft  
und dem Fürstentum  
Liechtenstein**

**Ordnungsgemässe  
Rechnungslegung  
und FINMA-RS 08/2**

**Revision  
Mindestgliederung**

<sup>4</sup> SR 951.11.

<sup>5</sup> Vgl. dazu insbesondere Art. 5 NBV und den Anhang zur Nationalbankverordnung.

<sup>6</sup> SR 0.951.951.4.

<sup>7</sup> Bis Ende 2008 Eidgenössische Bankenkommission (EBK).

<sup>8</sup> Bis Ende 2008 RRV-EBK.

<sup>9</sup> Vgl. dazu auch die entsprechenden Rundschreiben der FINMA unter [www.finma.ch](http://www.finma.ch).

<sup>10</sup> Bei der Credit Suisse unterscheidet sich der Rechnungslegungsstandard zwischen der Jahresendstatistik (Swiss-GAAP) und der Monatsbilanzstatistik (US-GAAP). Dies kann zu unterschiedlichen Daten bei der Bankengruppe Grossbanken in den Publikationen *Die Banken in der Schweiz* und *Bankenstatistisches Monatsheft* führen.

## 4. Bankengruppen

### Bildung von Bankengruppen

Damit die Schweizerische Nationalbank ihre Publikationspflicht erfüllen kann, ohne ihre Geheimhaltungspflicht zu verletzen, fasst sie die erhobenen Daten nach Bankengruppen zusammen. Die Gruppenbildung liegt dabei im Ermessen der Schweizerischen Nationalbank. Sie orientiert sich an verschiedenen Merkmalen, wie etwa dem Geschäftsfeld, dem geografischen Tätigkeitsgebiet oder der Rechtsform einer Bank, verzichtet aber auf die Festlegung expliziter Kriterien.

Nachfolgend werden die Bankengruppen anhand dieser Merkmale charakterisiert. Die Ausführungen beziehen sich auf die typische Bank einer Gruppe. Tatsächlich treffen sie nicht im gleichen Ausmass für jedes Gruppenmitglied zu.

### Kantonalbanken (Gruppe 1.00)

**Geschäftsfeld:** Die Kantonalbanken sind meist in allen Geschäftsfeldern tätig, weisen aber ein ausgeprägtes Spar- und Hypothekargeschäft aus. In einzelnen Fällen spielt auch das Vermögensverwaltungsgeschäft mit inländischen Kunden eine wichtige Rolle.

**Geografisches Tätigkeitsgebiet:** Kantonalbanken sind hauptsächlich im betreffenden Kanton tätig. Vereinzelt unterhalten sie ausserkantonale Filialen oder sind gar über die Landesgrenze hinaus präsent.

**Rechtsform:** Die Mehrheit der Kantonalbanken sind öffentlich-rechtliche Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit. Daneben existieren auch gemischt-wirtschaftliche oder privatrechtliche Aktiengesellschaften.

**Dachverband:** Der Verband der Schweizerischen Kantonalbanken wurde 1907 gegründet. Er vertritt die gemeinsamen Interessen der Gruppe gegenüber Dritten und fördert die Zusammenarbeit seiner Mitglieder.

**Besonderes:** Mit der Revision des Bankengesetzes vom 1. Oktober 1999 wurde die Staatsgarantie als konstitutives Merkmal einer Kantonalbank aufgehoben. Der Kanton Bern plant als einziger Kanton eine schrittweise Aufhebung der Staatsgarantie bis zum Jahre 2012. Die anderen Kantonalbanken kommen weiterhin in den Genuss einer uneingeschränkten Staatsgarantie, mit Ausnahme der Banque Cantonale Vaudoise und der Banque Cantonale de Genève, die schon vor der Revision des Bankengesetzes über keine bzw. lediglich über eine eingeschränkte Staatsgarantie verfügten.

### Grossbanken (Gruppe 2.00)

**Geschäftsfeld:** Die Grossbanken bieten grundsätzlich alle Geschäfte an, insbesondere auch das Investmentbanking (Kapitalmarkttransaktionen, Handel mit Wertschriften, Durchführung von Geldmarktgeschäften, Financial Engineering, Wertschriftenleihgeschäft sowie Durchführung und Beratung bei Firmenzusammenschlüssen und -übernahmen).

**Geografisches Tätigkeitsgebiet:** Die Grossbanken sind global tätig mit einem weltweiten Netz von Filialen und Tochtergesellschaften.

**Rechtsform:** Privatrechtliche Aktiengesellschaften

**Dachverband:** –

**Besonderes:** Credit Suisse und Credit Suisse First Boston schlossen sich im Jahr 2005 zusammen. Dadurch verbleiben nur noch zwei Institute (UBS AG und Credit Suisse) in der Gruppe der Grossbanken. Aufgrund der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Grossbanken werden auch weiterhin Daten dieser Gruppe publiziert.

**Geschäftsfeld:** Die Banken dieser Gruppe konzentrieren sich vorwiegend auf das klassische Zinsengeschäft mit Hypothekar- und Unternehmenskrediten einerseits und Kundengeldern in Spar- und Anlageform andererseits.

**Regionalbanken  
und Sparkassen  
(Gruppe 3.00)**

**Geografisches Tätigkeitsgebiet:** Regional

**Rechtsform:** Meist privatrechtliche Aktiengesellschaften, aber auch Genossenschaften oder andere Rechtsformen

**Dachverband:** 1971 schlossen sich die meisten Banken dieser Gruppe zum Verband Schweizer Regionalbanken zusammen. Der Verband gründete 1994 die RBA-Holding. Die Mitglieder der RBA-Holding sind autonom und dezentral organisiert. In den rückwärtigen Bereichen können sie aber auf Dienstleistungen der RBA-Holding zugreifen.<sup>11</sup> Per 1. Januar 2006 traten 14 Banken aus der RBA-Holding aus; der Grossteil dieser Banken schloss sich in der Esprit-Interessengemeinschaft zusammen. Im Jahr 2010 gehörten 41 Banken der RBA-Holding an.

Seit dem Jahr 2004 existiert zudem die Clientis Gruppe, ein Zusammenschluss von rund 30 mittleren und kleineren RBA-Banken und der Clientis AG. Die Clientis Gruppe hat die Rechtsform einer einfachen Gesellschaft, mit der Clientis AG als Geschäftsführerin. Die Clientis bietet ihren Mitgliedern Zugang zu Geld- und Kapitalmärkten sowie zentrale Unterstützungs- und Transaktionsdienstleistungen.<sup>12</sup> Im Jahr 2010 gehörten der Clientis Gruppe noch 22 Banken an.

**Besonderes:** –

**Geschäftsfeld:** Die Raiffeisenbanken konzentrieren sich vorwiegend auf das klassische Zinsengeschäft mit Hypothekar- und Unternehmenskrediten einerseits und Kundengeldern in Spar- und Anlageform andererseits.

**Raiffeisenbanken  
(Gruppe 4.00)**

**Geografisches Tätigkeitsgebiet:** Die einzelnen Geschäftsstellen sind vorwiegend regional tätig, als Gruppe sind die Raiffeisenbanken jedoch landesweit vertreten.

**Rechtsform:** Genossenschaft

**Dachverband:** Raiffeisen Schweiz nimmt innerhalb der Raiffeisen Gruppe operative und strategische Aufgaben wahr und ist die übergeordnete Haftungsträgerin. In dieser Funktion garantiert Raiffeisen Schweiz sämtliche Verbindlichkeiten der Raiffeisenbanken. Untereinander haften die Raiffeisenbanken solidarisch. Im Bereich der operativen Geschäftstätigkeit übernimmt Raiffeisen Schweiz unter anderem die Sicherstellung der Zentralbankfunktion (Geldausgleich, Liquiditätshaltung und Refinanzierung) und ist für Bankgeschäfte (Interbankengeschäfte und Wertschriftenhandel) und die Risikostreuung zuständig.

**Besonderes:** Die Meldungen von Raiffeisen Schweiz werden seit dem Jahr 2000 nicht mehr unter den Instituten mit besonderem Geschäftskreis publiziert, sondern mit den Meldungen der Raiffeisenbanken der Gruppengesellschaften konsolidiert.

Die Gruppe Übrige Banken umfasst aktuell die Gruppen Börsenbanken (5.12), Andere Banken (5.14) und ausländisch beherrschte Banken (5.20).

**Übrige Banken  
(Gruppe 5.00)**

<sup>11</sup> Vgl. dazu auch die Ausführungen zur Entris Banking AG (bis 2007 RBA-Zentralbank) im Abschnitt 5, *Institute mit besonderem Geschäftskreis*.

<sup>12</sup> Vgl. dazu auch die Ausführungen zur Clientis AG im Abschnitt 5, *Institute mit besonderem Geschäftskreis*.

**Handelsbanken  
(Gruppe 5.11)**

**Geschäftsfeld:** Die Banken dieser Gruppe sind im Kommerz- und Vermögensverwaltungsgeschäft sowie im Investmentbanking tätig.

**Geografisches Tätigkeitsgebiet:** Vorwiegend national

**Rechtsform:** Privatrechtliche Aktiengesellschaften

**Dachverband:** Die Interessenvertretung wird seit 1981 von der Vereinigung schweizerischer Handels- und Verwaltungsbanken wahrgenommen.

**Besonderes:** Die Gruppe Handelsbanken wurde auf das Berichtsjahr 2008 aufgelöst. Gründe dafür waren die zunehmende Überlappung der Geschäftsfelder einzelner Institute mit der Gruppe Börsenbanken und die Heterogenität der in der Gruppe Handelsbanken enthaltenen Banken. Die Banken der Gruppe Handelsbanken wurden den Gruppen Börsenbanken resp. Andere Banken zugeteilt.

**Börsenbanken  
(Gruppe 5.12)**

**Geschäftsfeld:** Die Börsenbanken sind hauptsächlich im Vermögensverwaltungsgeschäft tätig. Zu ihrer Kundschaft gehören sowohl inländische als auch ausländische Personen.

**Geografisches Tätigkeitsgebiet:** International

**Rechtsform:** Privatrechtliche Aktiengesellschaften

**Dachverband:** Die Interessenvertretung wird seit 1981 von der Vereinigung schweizerischer Handels- und Verwaltungsbanken wahrgenommen.

**Besonderes:** –

**Kleinkreditbanken  
(Gruppe 5.13)**

**Geschäftsfeld:** Bei den Kleinkreditbanken handelt es sich um Kommerzbanken, die hauptsächlich Klein- und Konsumkredite sowie Abzahlungsgeschäfte anbieten.

**Geografisches Tätigkeitsgebiet:** National oder regional

**Rechtsform:** Privatrechtliche Aktiengesellschaften

**Dachverband:** –

**Besonderes:** Die Gruppe der Kleinkreditbanken wurde ab dem Berichtsjahr 1999 in die Gruppe Andere Banken integriert, da zu diesem Zeitpunkt nur noch zwei Institute diese Bankengruppe bildeten. Mit einer unveränderten Publikation wäre die Geheimhaltungspflicht verletzt worden.

**Andere Banken  
(Gruppe 5.14)**

**Geschäftsfeld:** –

**Geografisches Tätigkeitsgebiet:** –

**Rechtsform:** –

**Dachverband:** –

**Besonderes:** In dieser Gruppe werden jene Banken zusammengefasst, die sich nicht in eine andere Gruppe einfügen lassen. Sie haben keine nennenswerten gemeinsamen Merkmale.

**Ausländisch  
beherrschte Banken  
(Gruppe 5.20)**

**Geschäftsfeld:** Die ausländisch beherrschten Banken sind oft in allen Geschäftsfeldern tätig. Teilweise konzentrieren sie sich aber auf das Vermögensverwaltungsgeschäft oder auf das Investmentbanking, wobei die Vermögensverwalter vor allem ausländische Kunden bedienen.

**Geografisches Tätigkeitsgebiet:** International

**Rechtsform:** Fast ausschliesslich privatrechtliche Aktiengesellschaften

**Dachverband:** Seit 1972 sind alle Auslandsbanken im Verband der Auslandsbanken in der Schweiz zusammengeschlossen. Zu den Auslandsbanken gehören die ausländisch beherrschten Banken schweizerischen Rechts der Gruppe 5.20 sowie die in der Schweiz tätigen Filialen ausländischer Banken der Gruppe 7.00.

**Besonderes:** Die ausländisch beherrschten Banken sind nach schweizerischem Recht organisiert. Die Bewilligung zur Errichtung einer solchen Bank wird üblicherweise an zusätzliche Voraussetzungen geknüpft.

Eine Bank gilt dann als ausländisch beherrscht, wenn Ausländer mit qualifizierten Beteiligungen direkt oder indirekt mit mehr als der Hälfte der Stimmen an ihr beteiligt sind oder auf sie in anderer Weise einen beherrschenden Einfluss ausüben.<sup>13</sup> Ausländer im Sinne des Bankengesetzes können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein.

**Geschäftsfeld:** –

**Geografisches Tätigkeitsgebiet:** –

**Rechtsform:** –

**Dachverband:** –

**Besonderes:** Von 1971 bis 1994 wurden die bankähnlichen Finanzgesellschaften in die Erhebungen der Nationalbank einbezogen. Seit dem Februar 1995 gibt es in der Schweiz keine bankähnlichen Finanzgesellschaften mehr. Mit der Revision des Bankengesetzes mussten diese entweder eine Banklizenz beantragen oder sich in eine nicht dem Bankengesetz unterstellte Finanzgesellschaft umwandeln. Für diese Publikation wurden letztmals Ende 1994 Angaben zu den bankähnlichen Finanzgesellschaften erhoben.

**Finanzgesellschaften  
(Gruppe 6.00)**

**Geschäftsfeld:** Die Filialen ausländischer Banken sind vorwiegend im Investmentbanking tätig. Einige Banken konzentrieren sich zudem auf das auslandorientierte Vermögensverwaltungsgeschäft, d.h., sie zählen vor allem Ausländer zu ihren Kunden.

**Filialen  
ausländischer Banken  
(Gruppe 7.00)**

**Geografisches Tätigkeitsgebiet:** International, mit Schwerpunkt gegenüber dem Mutterland

**Rechtsform:** Filialen ausländischer Banken haben im Gegensatz zu ausländisch beherrschten Banken keine eigene Rechtspersönlichkeit. Sie sind der Muttergesellschaft wirtschaftlich und rechtlich unterstellt.

**Dachverband:** Seit 1972 sind alle Auslandsbanken im Verband der Auslandsbanken in der Schweiz zusammengeschlossen. Zu den Auslandsbanken gehören die ausländisch beherrschten Banken schweizerischen Rechts der Gruppe 5.20 sowie die in der Schweiz tätigen Filialen ausländischer Banken der Gruppe 7.00.

**Besonderes:** Die Errichtung eines Sitzes, einer Zweigniederlassung oder einer Agentur einer ausländischen Bank ist bewilligungspflichtig.

Weiterführende Informationen sind unter anderem der Verordnung über die ausländischen Banken in der Schweiz (Auslandbankenverordnung, ABV)<sup>14</sup> zu entnehmen.

<sup>13</sup> Art. 3bis Abs. 3 BankG.

<sup>14</sup> SR 952.111.

**Geschäftsfeld:** Privatbankiers sind meist als Vermögensverwalter tätig. Ihre Kunden kommen aus dem In- und Ausland.

**Geografisches Tätigkeitsgebiet:** International und national

**Rechtsform:** Einzelfirmen, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften

**Dachverband:** Seit 1934 sind die Privatbankiers zur Vereinigung Schweizerischer Privatbankiers zusammengeschlossen.

**Besonderes:** Empfehlen sich Privatbankiers nicht öffentlich zur Annahme fremder Gelder, können sie auf die gesetzlich verlangten Zuweisungen an den Reservefonds verzichten, da die Gesellschafter solidarisch haften. Zudem müssen sie weder Jahresrechnung noch Zwischenbilanz veröffentlichen.

## 5. Institute mit besonderem Geschäftskreis

Die folgenden Institute spielen eine zentrale Rolle im schweizerischen Bankensektor. Aufgrund ihres besonderen Geschäftskreises werden sie jedoch separat aufgeführt.

Die Schweizerische Nationalbank (SNB) führt als unabhängige Zentralbank eine Geld- und Währungspolitik, die dem Gesamtinteresse des Landes dient.<sup>15</sup> Zudem regelt sie den Geldumlauf, erleichtert den Zahlungsverkehr und berät den Bund in Währungsfragen.

Mit der Revision der Bundesverfassung im Jahre 1891 hatte der Bund das ausschliessliche Recht zur Ausgabe von Banknoten erhalten. Dieses Recht wurde auf die im Jahre 1905 gegründete SNB übertragen, die ihre Tätigkeit zwei Jahre später aufnahm. Die SNB ist eine spezialgesetzliche Aktiengesellschaft, deren Zweck, Tätigkeit und Organisation durch das Nationalbankgesetz geregelt wird. Kantone, Kantonalbanken und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten besitzen mehr als die Hälfte des Aktienkapitals der SNB, während der Bund nicht am Aktienkapital beteiligt ist.

Das revidierte Nationalbankgesetz ist seit Mai 2004 in Kraft. Unter anderem präzisierte die Revision den Verfassungsauftrag. Gemäss Art. 5 des Bundesgesetzes über die Schweizerische Nationalbank (Nationalbankgesetz, NBG)<sup>16</sup> führt die Nationalbank die Geld- und Währungspolitik im Gesamtinteresse des Landes. Sie hat die Preisstabilität zu gewähren und trägt dabei der konjunkturellen Entwicklung Rechnung. In diesem Rahmen hat sie folgende Aufgaben: Sie versorgt den Franken-Geldmarkt mit Liquidität, gewährleistet die Bargeldversorgung, erleichtert und sichert das Funktionieren bargeldloser Zahlungssysteme, verwaltet die Währungsreserven und trägt zur Stabilität des Finanzsystems bei. Zudem wirkt sie bei der internationalen Währungs Kooperation mit und erbringt Bankdienstleistungen für den Bund.

Das revidierte Nationalbankgesetz regelt neu auch die Statistiktätigkeit der Nationalbank (insbesondere Art. 14 ff. NBG). Demnach kann die Nationalbank sämtliche Daten erheben, die sie zur Erfüllung ihres Auftrags benötigt. Die entsprechenden Erhebungen werden von der SNB in der Verordnung zum Bundesgesetz über die Schweizerische Nationalbank (Nationalbankverordnung, NBV)<sup>17</sup> festgehalten.

<sup>15</sup> Vgl. Art. 99 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (SR 101).

<sup>16</sup> SR 951.11 Version vom 3. Oktober 2003 (in Kraft seit 1. Mai 2004).

<sup>17</sup> SR 951.131.

Die Pfandbriefzentralen haben den Zweck, dem Grundeigentümer langfristige Grundpfanddarlehen zu möglichst konstanten und günstigen Zinssätzen zu vermitteln.<sup>18</sup> Zwei Anstalten besitzen das Recht zur Ausgabe von Pfandbriefen: die im Jahre 1930 gegründete Pfandbriefbank schweizerischer Hypothekarinstitute sowie die ein Jahr später gegründete Pfandbriefzentrale der schweizerischen Kantonalbanken. Bei beiden Instituten handelt es sich um Aktiengesellschaften mit Sitz in Zürich. Der Gesetzgeber knüpfte das Recht auf Mitgliedschaft bei der Pfandbriefbank schweizerischer Hypothekarinstitute AG an bestimmte Anforderungen. Die Kantonalbanken verfügen dagegen ausnahmslos über das Recht auf Mitgliedschaft und nehmen dieses auch wahr.

## **Pfandbriefzentrale und Pfandbriefbank**

Die Pfandbriefzentralen beschränken ihre Geschäftstätigkeit auf die Ausgabe von Pfandbriefen und auf die Anlage der daraus resultierenden Erlöse in Form von Darlehen an die Mitglieder. Die Gewährung von Darlehen an Nicht-Mitglieder ist ebenfalls möglich, wird aber vom Gesetz an bestimmte Bedingungen geknüpft.

Die Entris Banking AG (bis 2007 RBA-Zentralbank) will durch die Bündelung der Geschäftsvolumen und den gemeinsamen Leistungseinkauf die Wirtschaftlichkeit der RBA-Banken und anderer Finanzdienstleister erhöhen. Zudem sichert sie den Liquiditätsausgleich zwischen den RBA-Banken und stellt für diese mittels Bewirtschaftung der Girogelder auch die Liquidität bei der SNB und der Post-Finance für den gesamten Zahlungsverkehr bereit.

## **Entris Banking AG**

Die Clientis AG bildet zusammen mit ihren Aktionären, rund 30 mittleren und kleineren RBA-Banken, die Clientis Gruppe. Die Clientis Gruppe ist ein Vertragskonzern und hat zum Zweck, die Wettbewerbsfähigkeit und die Refinanzierungsmöglichkeiten der Mitgliederbanken zu verbessern. Die Clientis AG verfügt seit 2005 über eine Banklizenz und übernimmt innerhalb der Clientis Gruppe die Oberleitung sowie die strategische und finanzielle Führung. Weiter garantiert sie die Verpflichtungen der Mitgliederbanken.

## **Clientis AG**

Die SIX SIS AG<sup>19</sup> nimmt im Schweizer Finanzmarkt die Funktion des nationalen und internationalen Effektenabwicklers und Wertschriften-Sammelverwahrers wahr. Die SIX x-clear AG<sup>20</sup> erbringt als zentrale Gegenpartei Clearingdienstleistungen für Börsen.

## **SIX SIS AG und SIX x-clear AG**

<sup>18</sup> SR 211.423.4: Pfandbriefgesetz (PFG), insbesondere Art. 1 Abs 1.

<sup>19</sup> Bis August 2008 SIS SegalInterSettle AG.

<sup>20</sup> Bis August 2008 SIS x-clear AG.

## 6. Meldepflichtige Banken: Bestände und Mutationen

Die folgende Tabelle fasst die Bestände je Bankengruppe sowie allfällige Zu- oder Abgänge zusammen:

Bankengruppe	Stand per 31.12.2009	Neu- aufnahmen	Weg- lassungen	Stand per 31.12.2010
1.00 Kantonalbanken	24	–	–	24
2.00 Grossbanken	2	–	–	2
3.00 Regionalbanken und Sparkassen	70	5	6	69
4.00 Raiffeisenbanken	1	–	–	1
5.12 Börsenbanken	49	4	6	47
5.14 Andere Banken	9	1	–	10
5.20 Ausländisch beherrschte Banken	123	5	6	122
7.00 Filialen ausländischer Banken	33	1	2	32
8.00 Privatbankiers	14	–	1	13
Total	325	16	21	320

Eine detaillierte Auflistung aller in dieser Publikation erfassten sowie im Berichtsjahr weggelassenen oder neu aufgenommenen Institute ist auf den Seiten B1 ff. zu finden. Die Bestände je Bankengruppe und die Mutationen früherer Jahre können im Internet unter [www.snb.ch](http://www.snb.ch), *Publikationen, Die Banken in der Schweiz*, eingesehen werden.<sup>21</sup>

## 7. Erhebungen

Die Daten im Tabellenteil stammen aus Erhebungen der SNB und aus solchen, welche die SNB im Auftrag der FINMA durchführt. Zu den Erhebungen der SNB zählen die Ausführliche Jahresendstatistik – sie ist die Hauptquelle der Daten für diese Publikationen – sowie die Statistik der Wertpapierbestände. Erhebungen im Auftrag der FINMA sind der Eigenmittelausweis, der Liquiditätsausweis und das Aufsichtsreporting. Diese Erhebungen resp. die für diese Publikation relevanten Teile werden folgend näher charakterisiert:

**Inhalt der Erhebung:** Bilanzpositionen, Erfolgsrechnung und Ausserbilanzgeschäfte nach Gewinnverwendung werden gemäss den Richtlinien der FINMA zu den Rechnungslegungsvorschriften (FINMA-RS 08/2) erhoben.

Die Angaben zur Bilanz werden untergliedert nach Restlaufzeiten, den wichtigsten Währungen (Franken, US-Dollar, Euro) sowie nach Sitz oder Wohnsitz der Kunden im In- oder Ausland.

Einige Banken melden zusätzlich eine länderweise Gliederung der bilanzierten Guthaben und Verpflichtungen gegenüber dem Ausland.

Die Meldungen zum Ausserbilanzgeschäft umfassen insbesondere Angaben zu den Treuhandgeschäften sowie zu den Eventualverpflichtungen und den unwiderruflichen Zusagen.

Wie bei den bilanzierten Guthaben und Verpflichtungen melden einige Banken eine länderweise Gliederung der Treuhandguthaben und -verpflichtungen.

Die Gliederung der Erfolgsrechnung beschränkt sich auf die entsprechende Struktur in den FINMA-RS 08/2.

<sup>21</sup> Vgl. dazu auch Abschnitt 9, *Publikation im Internet*.

Banken, die nicht-monetäre Forderungen und Verpflichtungen aus dem Leih- und Repogeschäft in der Bilanz verbuchen, weisen diese zusätzlich separat aus.

Schliesslich werden noch ergänzende Angaben gemeldet, wie beispielsweise der Personalbestand und die Anzahl der Geschäftsstellen.

**Erhebungsstufe:** Grundsätzlich melden die auskunftspflichtigen Institute auf der Erhebungsstufe *Unternehmung*. Die einzigen Angaben auf der Erhebungsstufe *Bankstelle* werden in der Tabelle 31 publiziert.

**Auskunftspflichtige Institute:** Grundsätzlich sind alle Banken meldepflichtig (320 Banken).

Übersteigen die Auslandaktiven und -passiven einer Bank eine Milliarde Franken, meldet sie zusätzlich ihre bilanzierten Guthaben und Verpflichtungen sowie ihre Treuhandguthaben und -verpflichtungen gegenüber dem Ausland länderspezifisch gegliedert (83 Banken).

**Periodizität:** Jährlich

**Tabellen:** 1–32, 36–38, 39–43, 48–62 und 63–66

**Bemerkungen:** Die publizierten Zahlen umfassen alle Geschäftsabschlüsse des Jahres. Der Grossteil der Banken schliesst das Geschäftsjahr per Ende Dezember ab. Jene Institute, die ihren Abschluss unter dem Jahr haben, werden nicht separat ausgewiesen.

Die verwendete Terminologie stammt weitgehend von der FINMA. Erklärungen und Ausführungen dazu finden sich unter [www.finma.ch](http://www.finma.ch).

Die Definition und Terminologie der Länder und Ländergruppen erfolgt nach Vorgabe der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ).

**Inhalt der Erhebung:** Die positiven und negativen Wiederbeschaffungswerte wie auch die Kontraktvolumen offener derivativer Finanzinstrumente werden nach Finanzinstrumenten gegliedert ausgewiesen. Die offenen derivativen Finanzinstrumente sind Bestandteil des Aufsichtsreportings.

## Offene derivative Finanzinstrumente

**Erhebungsstufe:** *Unternehmung*

**Auskunftspflichtige Institute:** Alle Banken und Effektenhändler. In dieser Publikation sind nur die Daten der Banken ausgewiesen (320 Banken).

**Periodizität:** Jährlich

**Tabelle:** 34

**Bemerkungen:** Das Aufsichtsreporting ist eine Erhebung der FINMA (siehe dazu das entsprechende Rundschreiben FINMA-RS 08/14 auf [www.finma.ch](http://www.finma.ch)). Die bis 2004 im Rahmen der ausführlichen Jahresendstatistik erhobenen offenen derivativen Finanzinstrumente werden seit Ende 2005 im Rahmen des Aufsichtsreportings erfasst.

**Inhalt der Erhebung:** Gemeldet werden die Wertpapierbestände in offenen Kundendepots auf der Erhebungsstufe *Bankstelle*. Die Wertpapierbestände werden unterteilt nach Wertschriftenkategorien, nach Herkunft der Emittenten (Inland oder Ausland), nach Währungen, nach Kundengruppen und nach dem Domizil des Depotinhabers (Inland oder Ausland). Ebenfalls gemeldet werden die Bestände an ausgeliehenen Wertpapieren.

## Wertpapierbestände

**Erhebungsstufe:** *Bankstelle*

**Auskunftspflichtige Institute:** Jährlich wird eine Vollerhebung durchgeführt (321 Banken), inkl. der SNB.<sup>22</sup>

**Periodizität:** Jährlich

**Tabellen:** 38a, 38b und 38c

**Bemerkungen:** –

#### **Eigenmittelausweis**

**Inhalt der Erhebung:** Die Banken melden die im Rahmen der Eigenmittelvorschriften anrechenbaren und erforderlichen Eigenmittel.

**Erhebungsstufe:** *Unternehmung*

**Auskunftspflichtige Institute:** Banken der Gruppen 1.00 bis 5.00 sind auskunftspflichtig (288 Banken).

**Periodizität:** Vierteljährlich

**Tabelle:** 44a

**Bemerkungen:** Die Erhebung wird im Auftrag der FINMA durchgeführt. Per 1. Januar 2007 trat die Verordnung über die Eigenmittel und Risikoverteilung für Banken und Effektenhändler (Eigenmittelverordnung, ERV)<sup>23</sup> in Kraft. Mit dieser Verordnung wurde die vom Basler Ausschuss für Bankenaufsicht verabschiedete Eigenkapitalvereinbarung (Basel II) in nationales Recht umgesetzt. Seit 2009 reichen alle Banken den Eigenmittelausweis gemäss den Vorschriften zu Basel II ein. Vorher hatten einzelne Banken noch den Eigenmittelausweis nach Basel I eingereicht. Ergänzende Angaben und Ausführungen finden sich unter [www.finma.ch](http://www.finma.ch).

#### **Liquiditätsausweis**

**Inhalt der Erhebung:** Die Banken melden im Liquiditätsausweis ihre liquiden Aktiven und die kurzfristigen Verbindlichkeiten gemäss bankgesetzlichen Vorschriften.

**Erhebungsstufe:** *Unternehmung*

**Auskunftspflichtige Institute:** 299 Banken sind auskunftspflichtig.<sup>24</sup>

**Periodizität:** Vierteljährlich

**Tabelle:** 45

**Bemerkungen:** Der Liquiditätsausweis basiert auf Art. 4 BankG und Art. 16 ff. BankV. Er entspricht inhaltlich dem bis Ende 2004 gültigen Liquiditätsausweis II (Gesamtliquidität). Lediglich die Bezeichnung einzelner Positionen wurde dem heutigen Sprachgebrauch entsprechend angepasst. Ergänzende Angaben publiziert die FINMA unter [www.finma.ch](http://www.finma.ch).

<sup>22</sup> Erfasst werden die Wertpapierbestände in den Kundendepots der SNB, welche sie für die Eidgenössische Finanzverwaltung und weitere Bundesstellen verwaltet.

<sup>23</sup> SR 952.03.

<sup>24</sup> Ab 2009 reicht die Clientis AG den Liquiditätsausweis konsolidiert mit den Mitgliedsbanken ein.

## 8. Anmerkungen zur zeitlichen Vergleichbarkeit der Daten

Dieser Abschnitt enthält die wichtigsten methodischen Änderungen in den hier publizierten Zeitreihen. Die Reihenbrüche werden in die folgenden drei Gruppen eingeteilt: Änderungen der Rechnungslegung, der Rechtsgrundlagen und sonstige Revisionen, Anpassungen der Bankengruppen sowie Veränderungen des Länderkatalogs. Innerhalb einer Gruppe sind die Brüche chronologisch geordnet. Die Kommentierung geht nicht weiter als 1996.

Die Bankenstatistik weist zwischen 2009 und 2010 deutliche Veränderungen bei verschiedenen Bilanz- und Erfolgsrechnungspositionen aus. Zu diesen Zu- und Abnahmen wesentlich beigetragen hat die Fusion einer Bank mit einer Tochtergesellschaft. Dadurch wurden folgende Positionen – teils stark – beeinflusst: Total der Forderungen gegenüber Kunden (insbesondere auf Schweizer Franken lautende ungedeckte Forderungen gegenüber Kunden im Inland), Übrige Verpflichtungen gegenüber Kunden (namentlich kurzfristige Fremdwährungspositionen im In- und Ausland), Beteiligungen (im In- und Ausland), Abschreibungen auf dem Anlagevermögen und Anrechenbare eigene Mittel.

Seit dem Jahr 2009 wendet die Credit Suisse die Bewertungs- und Zuteilungsgrundsätze von Swiss-GAAP an. Diese Umstellung wirkt sich insbesondere auf die Bilanzpositionen Handelsbestände in Wertschriften und Edelmetallen, Finanzanlagen und Beteiligungen aus. Zudem werden die nicht-monetären Forderungen und Verpflichtungen aus dem Leih- und Repogeschäft nicht mehr in der Bilanz verbucht. Dadurch nehmen die Sonstigen Aktiven und Passiven deutlich ab (siehe auch Anmerkung zum Jahr 2004). In der Ausserbilanz wirkt sich die Änderung der Rechnungslegung deutlich auf die Positionen Eventualverpflichtungen und Unwiderrufliche Zusagen aus.

2009 basiert die Tabelle zum Eigenmittelausweis (Tabelle 44a) erstmals auf der Verordnung über die Eigenmittel und Risikoverteilung für Banken und Effektenhändler. Mit dieser Verordnung wurde die vom Basler Ausschuss für Bankenaufsicht verabschiedete neue Eigenkapitalvereinbarung (Basel II) in nationales Recht umgesetzt. Die Übergangsbestimmungen sahen vor, dass die Banken und Effektenhändler im Zeitraum von 2007 bis 2008 entweder Meldungen nach Basel II oder nach Basel I einreichen konnten. Ab dem Berichtsjahr 2009 basiert der Eigenmittelausweis bei allen Banken auf den Vorschriften zu Basel II. Durch die inhaltlichen Unterschiede zwischen Basel I und Basel II hat der Übergang zur Folge, dass in der Tabelle zum Eigenmittelausweis für die Jahre vor 2009 gewisse Unterpositionen nicht dargestellt werden können.

Seit dem Jahr 2009 macht die UBS von einem zusätzlichen Netting der erhaltenen und bereitgestellten Barhinterlagen mit den positiven und negativen Wiederbeschaffungswerten Gebrauch. Dadurch reduzierten sich die aggregierten Werte der Sonstigen Aktiven und Passiven, unter welchen die Wiederbeschaffungswerte in der Bilanz verbucht werden. Die Wiederbeschaffungswerte in Tabelle 34, *Offene derivative Finanzinstrumente*, sind Bruttowerte und daher von der Umstellung nicht betroffen.

**Änderungen der Rechnungslegung, der Rechtsgrundlagen und sonstige Revisionen**  
Restrukturierung innerhalb einer Bank

Umstellung bei der Credit Suisse

Eigenmittelausweis nach Basel II

«Netting» der Barhinterlagen bei der UBS

## Anpassung Ausserbilanzgeschäfte

Die Positionen der Ausserbilanzgeschäfte wurden auf das Berichtsjahr **2008** den aktuellen gesetzlichen Grundlagen (Bankenverordnung, FINMA-RS 08/2) angepasst. In der Tabelle 39 werden neu Daten zu Eventualverpflichtungen, unwiderruflichen Zusagen, Einzahlungs- und Nachschussverpflichtungen und Verpflichtungskrediten publiziert. Die bisherigen Reihen können nicht weitergeführt werden.

## Einführung des Kollektiv- anlagengesetzes (KAG)

Das Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagengesetz, KAG)<sup>25</sup> trat am 1. Januar **2007** in Kraft und löste das Bundesgesetz über die Anlagefonds vom 18. März 1994 ab. Das KAG reguliert neben den bisherigen vertraglichen Anlagefonds auch neue Rechtsformen für Kollektivanlagen. Zu den Neuerungen gehören die SICAV (Investmentgesellschaften mit variablem Kapital) und die Kommanditgesellschaften für kollektive Kapitalanlagen (KGK). Weiter werden durch das KAG auch die SICAF (Investmentgesellschaften mit festem Kapital) reguliert, sofern diese nicht an der Börse kotiert sind und allen Anlegern offen stehen.

Diese gesetzliche Änderung erforderte Anpassungen in den Tabellen zu den Wertschriftenbeständen in Kundendepots der Banken (Tabellen 38a, 38b und 38c) sowie den Wertschriftenbeständen der Banken (Tabelle 15).

In den Tabellen zu den Wertschriftenbeständen in Kundendepots wurde die Wertschriftenkategorie Anteile an Kollektivanlagen (Tabellen 38b und 38c) um die Anteile an geschlossenen Kollektivanlagen (Closed-End) erweitert, die bisher unter der Position Aktien gemeldet wurden. Die Wertschriftenkategorie Anlagefonds wurde in der Tabelle 15 angepasst und wird nun mit Anteile an Kollektivanlagen bezeichnet.

## Änderung der Liquiditätsvorschriften

Die bankengesetzlichen Liquiditätsvorschriften wurden per 1. Januar **2006** revidiert. Zwei Entwicklungen erforderten eine Anpassung der Liquiditätsvorschriften: die Abschaffung des Lombardkredits durch die Nationalbank und die Neugestaltung der Einlagensicherung. Die Nationalbank ersetzte per 1. Januar 2006 den Lombardkredit durch Repogeschäfte zum Sondersatz. Der Art. 16 Abs. 1 Bst. c BankV wurde entsprechend angepasst. Neu sind nicht mehr die bei der Nationalbank verpfändbaren (lombardfähigen) Werte als liquide Aktiven anrechenbar, sondern nur diejenigen Schuldverschreibungen inländischer Schuldner, die an einem repräsentativen Markt gehandelt werden. Davon ausgenommen sind bankeigene Schuldverschreibungen sowie Schuldverschreibungen von Gesellschaften, die mit der Bank eine wirtschaftliche Einheit bilden. Einige Werte können damit nicht mehr zu den liquiden Mitteln gerechnet werden (z.B. Kassenobligationen). Das Total der liquiden Aktiven wurde durch diese Gesetzesanpassung jedoch kaum beeinflusst. Die seit dem 1. Januar 2006 gültige Regelung zur Einlagensicherung verlangt in Art. 19 BankV, dass Banken, die privilegierte Einlagen nach Artikel 37b des Bankengesetzes besitzen, zusätzliche liquide Mittel (Zusatzliquidität) zur Sicherstellung der privilegierten Einlagen bei den schweizerischen Geschäftsstellen bereitstellen. Diese Zusatzliquidität wird im Liquiditätsausweis gesondert erhoben und ausgewiesen.

## Revision der Erhebung der Wertpapierbestände

Die Erhebung der Wertpapierbestände wurde im Jahr **2005** revidiert, da sich seit deren Einführung die Rahmenbedingungen und die Anforderungen geändert haben. Für Wertpapierbestände, welche treuhänderisch verwaltet werden, erfolgt die Zuteilung zu den Depotinhaberkategorien neu gemäss dem Prinzip der wirtschaftlichen Berechtigung. Diese Änderung erklärt die Erhöhung der Bestände der Versicherungen und Pensionskassen. Zudem wurden als Folge davon die zwei

<sup>25</sup> SR 951.31.

Depotinhaberkategorien Finanzierungsinstitutionen und Vermögensverwaltungs-institutionen zu einer eigenständigen Kategorie zusammengefasst. Anstelle von Anlagefondszertifikaten werden neu Anteile an kollektiven Kapitalanlagen mit Open-End-Struktur erhoben. Dies führte zu einem klaren Zuwachs der Bestände. Generell wird der Vergleich von Daten bis zum Jahr 2004 mit denjenigen ab dem Jahr 2005 dadurch erschwert, dass einige Banken im Zuge der Revision der Erhebung der Wertpapierbestände die Kategorisierung der Sektoren und der Wertpapiere aktualisierten. Die Tabellen 38a bis 38c im Tabellenteil enthalten weitere Kommentare zur Revision. Ausführlichere Angaben zu Wertpapierbeständen in Kundendepots der Banken sind in der SNB-Publikation *Statistisches Monatsheft* zu finden.

Das am 1. Januar 2003 in Kraft getretene Konsumkreditgesetz<sup>26</sup> brachte Neuerungen mit sich, die einige Anpassungen in der bisherigen Erhebung zu den Kleinkrediten nötig machten. Ab dem Jahr 2005 werden nicht mehr die Kleinkredite gemäss eigener Definition der SNB, sondern die beanspruchten Konsumkredite erhoben (vgl. Tabelle 8). Unter diese fallen sämtliche Kredite gemäss Art. 1 des Bundesgesetzes über den Konsumkredit (KKG), welche gemäss Art. 25–27 KKG der Informationsstelle für Konsumkredit gemeldet werden müssen.

Im Jahr 2005 ersetzten die Vorschriften zu den Mindestreserven die bisherigen bankengesetzlichen Normen zur Kassenliquidität. Im Gegensatz zu den Vorschriften zur Kassenliquidität können unter den neuen Vorschriften Postkontoguthaben nicht mehr zu den vorhandenen greifbaren Mitteln gezählt werden. Der starke Rückgang der Postkontoguthaben bereits im Jahr 2004 dürfte auf diese Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen zurückzuführen sein.<sup>27</sup>

Die beiden Bilanzpositionen Sonstige Aktiven und Sonstige Passiven beinhalten im Wesentlichen die positiven bzw. negativen Wiederbeschaffungswerte gewisser am Bilanzstichtag offener derivativer Finanzinstrumente. Banken, welche die Rechnungslegungsnorm US-GAAP anwenden, weisen zudem auch die nicht-monetären Forderungen und Verpflichtungen aus dem Leih- und Repogeschäft unter den Sonstigen Aktiven bzw. Passiven aus.

2004 stellten die beiden Grossbanken Credit Suisse und Credit Suisse First Boston auf die Rechnungslegungsnorm US-GAAP um. Die Zunahme der beiden Bilanzpositionen Sonstige Aktiven und Sonstige Passiven ist auf diese Umstellung zurückzuführen; beide Banken hatten die nicht-monetären Forderungen und Verpflichtungen aus dem Leih- und Repogeschäft in den Vorjahren nicht bilanziert.

Die beiden Bilanzpositionen Sonstige Aktiven und Sonstige Passiven beinhalten im Wesentlichen die positiven bzw. negativen Wiederbeschaffungswerte gewisser am Bilanzstichtag offener derivativer Finanzinstrumente. Unter klar definierten Bedingungen können die meldepflichtigen Institute bestimmte dieser Forderungen mit den entsprechenden Verpflichtungen verrechnen (sogenanntes «Netting» ).<sup>29</sup>

Anpassung  
an Neuerungen  
im Konsumkreditgesetz

Einführung der  
Mindestreserve-  
vorschriften

Umstellung auf  
US-GAAP bei Credit  
Suisse und Credit Suisse  
First Boston<sup>28</sup>

«Netting» von  
Sonstigen Aktiven  
und Sonstigen Passiven  
bei der UBS

<sup>26</sup> SR 221.214.1: Bundesgesetz über den Konsumkredit (KKG).

<sup>27</sup> Siehe Bundesamt für Statistik, Statistisches Jahrbuch 2006, Kapitel 12.

<sup>28</sup> Die nicht-monetären Forderungen und Verpflichtungen aus dem Leih- und Repogeschäft wurden im Verlauf der Jahre nicht konsequent in der Bilanz oder ausserhalb der Bilanz verbucht. Um die entsprechenden Änderungen nachzuvollziehen, wird empfohlen, die folgenden Abschnitte zu lesen: Umstellung auf US-GAAP bei der Credit Suisse und Credit Suisse First Boston, Bereinigung der Bilanzdaten um die Leih- und Repogeschäfte, Neue Verbuchungstechnik bei Repogeschäften.

<sup>29</sup> Art. 12f der Verordnung über die Banken und Sparkassen (alt-BankV, Stand am 15. Juni 2004) regelte die Einzelheiten.

Seit dem Jahr **2003** macht die UBS AG für den Abschluss auf der Erhebungsstufe *Unternehmung* von dieser Möglichkeit Gebrauch. Dadurch sanken auch die aggregierten Werte der Sonstigen Aktiven und Passiven.

Vollzeitäquivalente zur Berechnung der Beschäftigtenzahl

Seit dem Jahr **2001** werden Teilzeit-, Lehrlings- und Praktikantenstellen nicht mehr als Vollzeitstellen gezählt, sondern gehen gewichtet (Vollzeitäquivalente) in die Statistik ein.<sup>30</sup>

Neue Buchungstechnik im Zinsengeschäft bei der UBS

Seit dem Jahr **2000** verbucht die UBS den Zins- und Dividendenerfolg aus Handelsbeständen nicht mehr im Handelsgeschäft, sondern zusammen mit dem Zinsengeschäft. Sie beeinflusste damit den aggregierten Erfolg aus dem Zinsengeschäft und den Erfolg aus dem Handelsgeschäft deutlich.

Bereinigung der Bilanzdaten um die Leih- und Repogeschäfte<sup>31</sup>

Ab dem Jahr **2000** verbuchten einzelne grössere Banken die nicht-monetären Forderungen und Verpflichtungen aus dem Leih- und Repogeschäft nicht mehr in der Bilanz, sondern registrierten sie ausserhalb der Bilanz. Diese neue Verbuchungstechnik führte zu einem deutlichen Rückgang einzelner Bilanzpositionen (insbesondere Forderungen und Verpflichtungen gegenüber Banken sowie gegenüber Kunden) wie auch der Bilanzsumme.

Neue Verbuchungstechnik bei Repogeschäften<sup>31</sup>

Bis zum Jahr **1998** wurden Repogeschäfte als gedeckte Darlehen verbucht; der monetäre Teil des Geschäfts wurde in der Bilanz, der nicht-monetäre Teil ausserhalb der Bilanz ausgewiesen. Im Verlaufe des Jahres 1998 änderten einzelne grössere Banken ihre Praxis bei der Verbuchung von Repogeschäften, indem sie nun auch den nicht-monetären Teil in der Bilanz als Forderung bzw. Verpflichtung gegenüber Banken respektive gegenüber Kunden auswiesen. Diese Anpassung führte zu einer Bilanzverlängerung. Die uneinheitliche Verbuchung der Repogeschäfte beeinträchtigt die Interpretation der betreffenden Bilanzdaten in bedeutendem Masse.

Das Repogeschäft als neues geldpolitisches Instrument der SNB

Ende April **1998** führte die SNB das Repogeschäft als geldpolitisches Instrument ein. Das Repogeschäft löste den Devisen-Swap ab, der während Jahren das wichtigste geldpolitische Instrument der SNB gewesen war. Ein Devisen-Swap besteht aus einem Kassageschäft und einem Termingeschäft. Nur das Kassageschäft wird in der Bilanz verbucht. Die Terminverpflichtungen gegenüber der SNB waren aus diesem Grund nicht in der Bilanz sichtbar. Bei Repogeschäften hingegen wird auch die Terminverpflichtung in der Bilanz ausgewiesen. Durch diese Änderung erschienen damit erstmals die Verpflichtungen gegenüber der SNB in den Bankbilanzen.

Totalrevision der Richtlinien der Eidgenössischen Bankenkommission zu den Rechnungslegungsvorschriften (RRV-EBK) im Jahr 1996

Im Jahr **1996** mussten erstmals alle Banken ihre Jahresrechnungen nach den revidierten Rechnungslegungsvorschriften der EBK<sup>32</sup> einreichen. Verschiedene Geschäftsfälle werden seither anders verbucht und detaillierter ausgewiesen. Die neuen Angaben konnten grösstenteils mit alten Werten verknüpft werden und können daher als durchgehende Zeitreihen publiziert werden. In einzelnen Fällen ist die Vergleichbarkeit mit früheren Jahren nicht gegeben. In diesen Fällen werden nur Daten ab 1996 publiziert. Detaillierte Informationen zu den Änderungen finden sich im Internet unter [www.finma.ch](http://www.finma.ch) oder in *Die Banken in der Schweiz 1996*.

<sup>30</sup> Siehe Schweizerische Nationalbank, *Die Banken in der Schweiz 2001*, S. 47.

<sup>31</sup> Die nicht-monetären Forderungen und Verpflichtungen aus dem Leih- und Repogeschäft wurden im Verlauf der Jahre nicht konsequent in der Bilanz oder ausserhalb der Bilanz verbucht. Um die entsprechenden Änderungen nachzuvollziehen, wird empfohlen, die folgenden Abschnitte zu lesen: Umstellung auf US-GAAP bei der Credit Suisse und Credit Suisse First Boston, Bereinigung der Bilanzdaten um die Leih- und Repogeschäfte, Neue Verbuchungstechnik bei Repogeschäften.

<sup>32</sup> Ab 2009 Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA).

In den Jahren 1998, 1999, 2000 und 2003 wurden die RRV-EBK<sup>33</sup> teilrevidiert. Die Revisionen beeinflussten die Erhebungen aber nur geringfügig. Detailliertere Informationen sind auch hier unter [www.finma.ch](http://www.finma.ch) zu finden.

Bedeutende Veränderungen in den Bankengruppen können zu Reihenbrüchen führen. Aufgelistet sind diejenigen Veränderungen, die einen erheblichen Einfluss auf die hier publizierten Zahlenreihen haben.

Im Jahr **2010** wurde die EFG Bank AG von der Bankengruppe Börsenbanken (5.12) in die Gruppe ausländisch beherrschte Banken (5.20) umgeteilt. Mit dieser Mutation verliess eine der fünf grössten Börsenbanken die Bankengruppe 5.12.

**2008** wurde die Gruppe der Handelsbanken (5.11) aufgelöst und die entsprechenden Banken wurden den Gruppen Börsenbanken (5.12) resp. Andere Banken (5.14) zugeteilt. Gründe für die Auflösung waren die zunehmende Überlappung der Geschäftsfelder einzelner Institute mit der Gruppe Börsenbanken und die Heterogenität der in der Gruppe Handelsbanken enthaltenen Banken. Das Aggregat der Gruppe Übrige Banken wurde durch die Umklassierung nicht beeinflusst.

Im Jahr **2008** wurde die Banca del Gottardo (5.12) von der BSI SA (5.20) übernommen. Da die Banca del Gottardo zu den fünf grössten Banken der Gruppe Börsenbanken (5.12) gehörte, zeigte sich ihre Weglassung in den aggregierten Zahlen deutlich. Bei den Gruppen Börsenbanken (5.12) und ausländisch beherrschte Banken (5.20) ist ein Vergleich mit dem Vorjahr nur bedingt möglich.

Die UBS Card Center AG, die bis 2004 der Gruppe Andere Banken (5.14) zugerechnet wurde, ist seit dem Jahr **2005** nicht mehr dem Bankengesetz unterstellt. Sie war somit im Jahr 2005 nicht mehr meldepflichtig. Bei der Gruppe Andere Banken (5.14) ist daher der Vergleich mit dem Vorjahr nur bedingt möglich.

Im Jahr **2002** wandelte sich die Bank Sarasin & Cie zu einer Aktiengesellschaft um und gab somit ihre bisherige Rechtsform einer Kommandit-Aktiengesellschaft auf. Durch diese Umwandlung wird die Bank Sarasin seit dem Jahr 2002 nicht mehr in der Gruppe der Privatbankiers (8.00), sondern in der Gruppe der Börsenbanken (5.12) geführt.

Die Bank Julius Bär & Co. AG, die bis anhin der Gruppe der Handelsbanken (5.11) zugerechnet wurde, wird seit dem Jahr **2002** in der Gruppe der Börsenbanken (5.12) geführt. Eine Neuordnung war angezeigt, weil diese Bank eine Bilanzstruktur aufweist, die charakteristisch für Vermögensverwaltungsbanken ist. Da die Bank Julius Bär in der Gruppe der Handelsbanken als zweitgrösste Bank figurierte, wirkte sich die Neuzuteilung deutlich auf sämtliche Statistiken aus. Der Vergleich mit dem Vorjahr ist damit nur bedingt möglich.

Im Jahr **1999** wurde die Bank Crédit Agricole Indosuez (7.00) durch die Banque du Crédit Agricole (Suisse) SA, eine Bank der Gruppe ausländisch beherrschte Banken (5.20), übernommen. Da die Crédit Agricole Indosuez eine der grössten Filialen ausländischer Banken (7.00) war, trug diese Übernahme spürbar zu einem Rückgang des Bilanztotals der Bankengruppe 7.00 bei.

**1999** teilte die SNB die Banca del Gottardo von der Gruppe ausländisch beherrschte Banken (5.20) in die Bankengruppe Börsenbanken (5.12) um. Mit dieser Mutation verliess eine der zehn grössten ausländisch beherrschten Banken die Bankengruppe 5.20.

## **Anpassungen der Bankengruppen**

Umteilung der  
EFG Bank AG

Die Auflösung  
der Bankengruppe  
Handelsbanken

Übernahme der  
Banca del Gottardo

UBS Card Center AG

Umteilung der  
Bank Sarasin & Cie AG

Neuzuordnung der  
Bank Julius Bär & Co. AG

Übernahme der  
Crédit Agricole Indosuez

Umteilung der  
Banca del Gottardo

<sup>33</sup> Ab 2009 FINMA-RS 08/2.

Die Auflösung  
der Bankengruppe  
Kleinkreditbanken

**1999** wurden die Banken der Gruppe der Kleinkreditbanken (5.13) in die Gruppe Andere Banken (5.14) integriert, da zu diesem Zeitpunkt nur noch zwei Institute dieser Gruppe angehörten. Mit einer unveränderten Publikation wäre die Geheimhaltungspflicht verletzt worden. Bereits im Jahr 1997 hatten die Bilanzsumme sowie die Auslandaktiven und -passiven der Kleinkreditbanken stark abgenommen, was auf die Umteilung der Bank Aufina in die Bankengruppe ausländisch beherrschte Banken (5.20) zurückzuführen war. Im Jahr 1998 führte die Übernahme der Banque Procrédit durch die GE Capital Bank (5.20) zu einem weiteren starken Rückgang in den ausgewiesenen Werten der Kleinkreditbanken.

Umteilung der  
Bank Leu und der Banca  
della Svizzera Italiana

Im Jahr **1998** wurden neu die Bank Leu der Gruppe der Börsenbanken (5.12) und die Banca della Svizzera Italiana (BSI) der Gruppe der ausländisch beherrschten Banken (5.20) zugeteilt. Beide Banken figurieren zuvor in der Gruppe der Handelsbanken (5.11). Weil beides grosse Institute sind, schrumpfte beispielsweise das Bilanztotal der Handelsbanken um rund ein Viertel.

Neuaufnahme der  
ABN AMRO Bank N.V.

**1997** nahm die ABN AMRO Bank ihre Tätigkeit als Filiale einer ausländischen Bank (7.00) auf. Mit ihrer Grösse hob sie beispielsweise die aggregierte Bilanzsumme der Bankengruppe 7.00 um rund 16 Prozent.

Umteilung der  
RBA-Zentralbank

Seit dem Jahr **1996** wird die RBA-Zentralbank nicht mehr in der Gruppe der Regionalbanken und Sparkassen (3.00), sondern in der Gruppe der Institute mit besonderem Geschäftskreis (0.00) geführt.

Veränderungen  
des Länderkatalogs

Umteilung  
der Slowakei

Ab dem Jahr **2009** gehört die *Slowakei* zu den fortgeschrittenen Volkswirtschaften von Europa. Bis dahin wurde die Slowakei unter den aufstrebenden Volkswirtschaften Europa geführt.

Umteilung von  
Malta und Zypern

Bis anhin wurden *Malta* und *Zypern* unter den aufstrebenden Volkswirtschaften Europa geführt. Ab dem Jahr **2008** gehören die beiden Länder zu den fortgeschrittenen Volkswirtschaften von Europa.

Separater Ausweis von  
Serbien und Montenegro

In den Tabellen 32 und 38 werden *Serbien* und *Montenegro* ab dem Jahr **2007** separat ausgewiesen.

Umteilung  
von Slowenien

Ab dem Jahr **2007** gehört *Slowenien* zu den fortgeschrittenen Volkswirtschaften von Europa. Bis dahin wurde Slowenien unter den aufstrebenden Volkswirtschaften Europa geführt.

Umstellung auf die  
BIZ Länderdefinition

**2006** wurde die Definition und Terminologie der Länder und Ländergruppen von der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) übernommen. Diese Umstellung hat Auswirkungen auf die Aggregate der Ländergruppen wie auch auf Daten einzelner Länder. Insbesondere die Daten zu Frankreich sind durch die neue Definition betroffen: Frankreich enthält neu auch *Französisch-Guayana*, *Guadeloupe*, *Martinique*, *Monaco* sowie *Réunion*. *Mayotte*, *St-Pierre-et-Miquelon* sowie die *französischen Süd- und Antarktisgebiete* wurden bereits bisher zu Frankreich gezählt.

Separater Ausweis  
von Timor-Leste

**2005** wurde die Position *Timor-Leste* aus der geografischen Einheit *Indonesien* gelöst und wird neu separat ausgewiesen.

Forderungen und Ver-  
pflichtungen gegenüber  
Serbien und Montenegro

Seit dem Jahr **2003** werden in den Tabellen 32 und 38 erstmals Forderungen und Verpflichtungen gegenüber *Serbien und Montenegro* ausgewiesen. Damit wurde die bis zum Jahr 2002 publizierte Position *Jugoslawien* abgelöst.

2001 wurden die Tabellen 32 und 38 um die Länder *Antigua und Barbuda*, *Westsahara*, *Palästina*, *Marshallinseln*, *Mikronesien* und *Wallis und Futuna* erweitert.

Die bis zum Jahr 2000 publizierte geografische Einheit *Kanarische Inseln* (Tabellen 32 und 38) wird seit dem Jahr 2001 unter Spanien ausgewiesen.

Veränderungen  
im Länderkatalog  
im Jahr 2001

## 9. Publikation im Internet

Der Tabellenteil dieser Publikation ist auch im Excel- und Text-Format unter [www.snb.ch](http://www.snb.ch), Rubrik *Publikationen*, *Die Banken in der Schweiz*, erhältlich. Der Aufbau, die Nummerierung und die Bezeichnung der Tabellen werden dabei aus der gedruckten Version übernommen.

**Tabellenteil  
im Excel- und  
Text-Format**

In den Excel- und Text-Dateien werden längere Zeitreihen publiziert, sofern die entsprechenden Daten vorhanden sind. Die den Daten zu Grunde liegenden Erhebungskonzepte wurden indessen laufend an die aktuellen Gegebenheiten angepasst. Dadurch können Schwierigkeiten bei der Interpretation der betroffenen Reihen entstehen. Auf zwei Probleme soll speziell hingewiesen werden:

**Längere Zeitreihen**

Seit einigen Jahren gehören keine Institute mehr zu den Bankengruppen Kleinkreditinstitute (5.13) (seit 1999), Finanzgesellschaften (6.00) (seit 1995) und Handelsbanken (5.11) (seit 2008). Die im Internet abrufbaren langen Reihen weisen diese Bankengruppen teilweise nicht mehr aus. In den Totalen sind sie jedoch enthalten. Daher können die Totale die Summe der ausgewiesenen Bankengruppen übersteigen.

**Bankengruppen**

Bei den nach Ländern gegliederten Bilanz- und Ausserbilanzpositionen besteht ein ähnliches Problem. Der Länderkatalog muss regelmässig an die aktuellsten Gegebenheiten angepasst werden. Für die Darstellung der länderweise gegliederten Tabellen im Internet wird aber nur der aktuellste Länderkatalog verwendet. Dadurch kann auch hier das ausgewiesene Total die Summe der länderweisen Einträge übersteigen.

**Anpassungen  
des Länderkataloges**

## 10. Internetadressen

Die Bundesbehörden der Schweizerischen Eidgenossenschaft

Systematische Sammlung des Bundesrechts

[www.admin.ch/ch/d/sr/sr.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/sr.html)

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA)

[www.finma.ch](http://www.finma.ch)

Schweizerische Nationalbank (SNB)

[www.snb.ch](http://www.snb.ch)

